

STADT HOLZGERLINGEN

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2016

Der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen hat am 12. Juni 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung, zuletzt geändert am 19. Juli 2016, beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich bei der Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder der Pflege von Angehörigen (§ 20 Abs. 5 LVwVfG) regelmäßige Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten einen erhöhten Durchschnittssatz. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Änderungen sind umgehend schriftlich zu melden.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|------|
| bis zu 2 Stunden | 15 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 25 € |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 35 € |
| von mehr als 6 bis zu 8 Stunden | 45 € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 65 € |

(3) Der erhöhte Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|------|
| bis zu 2 Stunden | 25 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 35 € |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 55 € |
| von mehr als 6 bis zu 8 Stunden | 70 € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 85 € |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

| | |
|---|------|
| 1. als monatliche in Höhe von | 35 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung | 30 € |
| 3. für maximal 4 Fraktionssitzungen im Jahr je Teilnehmer und Sitzung | 30 € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in Absatz 2 genannten Grundbetrag als zusätzliche, jährliche Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

| | |
|---------------------------|-------|
| der erste Stellvertreter | 250 € |
| der zweite Stellvertreter | 150 € |

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird rückwirkend monatlich ausbezahlt. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird vierteljährlich im Voraus bezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen monatlich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Oktober 1986 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 19. Juli 2016 tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Holzgerlingen, den 16. Juni 2001 und 20. Juli 2016
gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister